

**Amtliche Bekanntmachung zu Änderungen Satzung/Ordnungen HVB  
vom 9. Verbandstag 2014**

**HVB-Satzung**

*Aufnahme § 2 (3)*

*Neu.* Bei der Erfüllung seiner Aufgaben beachtet der HVB die Bestimmungen des Datenschutzes.

*Aufnahme § 5 (i)*

*Neu.* Datenschutzordnung

*Änderung § 17 (1)*

*Neu.* a) je einem Jugendvertreter pro Verein  
b) den Mitgliedern des Erweiterten Jugendausschusses

*Änderung Überschrift § 19*

*Neu.* Landesjugendausschuss und Erweiterter Landesjugendausschuss

*Änderung § 19 (1) Nr. b) und c)*

*Neu.* b) Jugendwart  
c) Jugendspielwart

*Streichung § 19 (1) Nr. f) und g)*

*Aufnahme § 19 (2)*

*Neu.* (2) Der Erweiterte Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:  
a) Mitglieder des Landesjugendausschusses  
b) Hauptamtliche Stützpunktrainer  
c) max. 5 Projektleitern

*Nummerierung § 19 (2) und (3)*

*Neu.* (3) Dem Landesjugendausschuss...  
(4) a) Die Handballjugend...

*Änderung § 27*

*Neu.* Die 8. Satzungsänderung wurde auf dem Verbandstag am 12.04.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**HVB Spielordnung**

*Änderung § 45*

*Neu.* 2. Die Pokalspiele im HVB Pokal Männer/Frauen können in Turnierform organisiert werden. Der Pokalsieger ist in Turnierform (Final Four) zu ermitteln. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.  
4. Die Meldung zum HVB Pokal für Pokalsieger der KFV u.a. hat bis 01.07. eines Jahres zu erfolgen.

*Änderung § 56*

*Neu.* Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig.

*Änderung § 57*

*Neu.* b) Landesmeisterschaft der männlichen und weiblichen Jugend A, B, C, D, E

*Änderung § 88*

*Neu.* Die Änderung des § 56 tritt sofort, die weiteren Änderungen der Spielordnung treten nach Beschlussfassung durch den Verbandstag ab 01.07.2014 in Kraft.

**HVB Jugendordnung**

*Hinzufügen § 1 (5) Nr. a*

*Neu.* a) Die HVB-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

*Hinzufügen § 1 (5) Nr. b*

*Neu.* b) Die HVB-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

*Hinzufügen § 1 (5) Nr. c*

*Neu.* c) Die HVB-Jugend ist gegen Drogenmissbrauch und gegen Doping

*Änderung § 2*

*Neu.* Die Gliederungen der HVB-Jugend sind:  
1. Der Landesjugendtag (LJT)  
2. der Landesjugendausschuss (LJA)  
3. der Erweiterte Jugendausschuss (EJA)

#### Änderung § 3

- Neu:* 2. Die schriftliche Einberufung durch den LJA muss zwei Wochen vor Beginn, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Delegierten zugehen.
3. stimmberechtigte Mitglieder des LJT sind:
- die Mitglieder des LJA
  - die Mitglieder des EJA
  - ein Jugendvertreter pro Verein im HVB

#### Änderung § 4 (1)

- Neu:* b) Jugendwart  
c) Jugendspielwart

#### Hinzufügen § 5 HVB-JO

- Neu:* 1. Dem EJA gehören an:
- die Mitglieder des LJA
  - die hauptamtlichen Stützpunkttrainer
  - max. 5 Projektleiter
2. Aufgabe des EJA ist die zukunftsorientierte Entwicklung der Jugendarbeit im HV Brandenburg unter Beachtung der in § 1 HVB-JO genannten Ziele, Leitsätze und Grundsätze
3. Der EJA unterstützt den LJA bei der Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.
4. Der EJA tagt zweimal jährlich.

#### Hinzufügen neu § 6

- Neu:* 1. Der LJA bestätigt und kontrolliert die Arbeit in den Projektgruppen.
2. Die Projektleiter berichten dem LJA regelmäßig über den aktuellen Stand ihrer Arbeit.
3. Zu folgenden Themen können Projektgruppen gebildet werden:
- Jugendworkshop
  - Mitgliedergewinnung
  - Jugendwettbewerbe
  - Schule/Verein
  - Zukunftsorientierung

#### Neunummerierung alt §§ 5, 6 und 7

- Neu:* § 7 Finanzverwaltung  
§ 8 Spielbetrieb  
§ 9 Rechtsangelegenheiten

#### **HVB Gebührenordnung**

##### Streichung § 2 (d) HVB-GBO

##### Neunummerierung § 2 (e) bis (j)

- Neu:* d) Spielverlegungsgebühren  
e) Genehmigungsgebühren internationaler Spielverkehr  
f) Einsatzgebühren Aufsichten  
g) Mahngebühren  
h) Verwaltungspauschale  
i) Gebührensätze der Rechtsinstanzen...

#### Änderung § 5 (a)

- Neu:* Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren und Beiträge der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung durch den HVB, zu entrichten. Die Zustellung der Rechnung kann auch elektronisch erfolgen.

#### **HVB Schiedsrichterordnung**

##### Änderung § 2 (1) HVB-SRO

- Neu:* An den HVB ist für jede am Spielbetrieb auf Landesebene, der Oberliga Ostsee-Spree, DHB 3. Liga, Jugendbundesliga und der Bundesligen teilnehmende Mannschaft eines Vereins bzw. Spielgemeinschaft ein volljähriges einsetzbares Schiedsrichterpaar mit Leistungsklasse A bis D bis 01.06. dJ zu melden. Für jede weitere Mannschaft ist ein weiterer volljähriger Schiedsrichter mit Leistungsklasse A bis D bis 01.06. d.J. zu melden. Ist ein SR nach erfolgter Meldung für mindestens 6 Monate nicht einsetzbar, ist nach Aufforderung durch den SR Ausschuss (SRA) ein volljähriger einsetzbarer Ersatz nach zu melden.

Hinzufügen neu § 8 (2)

*Neu:* Der HVB macht von dem Recht des SR Einsatzes gebrauch, wenn und soweit

- a) der SR zur Zeit seines Einsatzes eine gültige SR Lizenz nachgewiesen hat und berechtigt ist, am Spielbetrieb teilzunehmen,
- b) der SR über den Verein, für den er gemeldet ist, im jeweiligen Spielplanprogramm des HVB registriert ist und zudem,
- c) zu mindestens der Verein, für den der SR gemeldet ist, jederzeit vom HVB über die Ansetzung des SR unter Einsatz des jeweiligen Spielplanprogrammes des HVB informiert werden kann.

Der Verein stellt sicher, dass ihm die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für Absatz 2 lit.

b) und c) jederzeit vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Verein verpflichtet, den HVB unverzüglich davon zu unterrichten.

### **HVB Datenschutzordnung**

**Neu: § 1** Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst der HVB die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der HVB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HVB selbst oder gemeinsam mit anderen Handballverbänden, oder von beauftragten Dritten betrieben werden.

**§ 2** Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HVB sowie im Verhältnis zu den Spielunionen, Kreisfachverbänden und Mitgliedsvereinen, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

**§ 3** Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Interesse des Handballs, insbesondere des HVB, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zustimmen. Im gegenteiligen Fall ist der HVB für die dann erforderliche händische Bearbeitung eines Vorgangs durch seine Einrichtungen berechtigt, erhöhte Gebühren zu erheben, soweit die GBO dies ausdrücklich vorsieht.

**§ 4** Um die Aktualität der gemäß Nummer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HVB oder einem vom HVB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

**§ 5** Der HVB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten die ausschließlich zuständigen Stellen, die Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HVB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Handballverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HVB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

**§ 6** Zur Sicherstellung der Ausführung dieser Regelungen bestellt das Präsidium einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser ist dem Präsidium unmittelbar unterstellt. Auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er bei Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei.